



Zusammenfassung unseres Treffens vom 12.11.2023

Stichwort: „Eigentum“

Anwesende: Stefan Mebs, Isabel Viñado Gascon, Patrick Plehn, Renate Teucher, Josua Faller, Martin Wein, Aliko Bürger, Wolfgang Sohst

Ort: Wohnung von Aliko Bürger und Martin Wein

Um sich dem Begriff des Eigentums zu nähern und insbesondere seine **ideologische Aufladung** zu verstehen, ist es sinnvoll, zunächst einen Gegenbegriff aufzusuchen, der die spezifische Differenz zum gemeinsamen Oberbegriff verdeutlicht. Als ein solcher **Gegenbegriff** eignet sich jener des **Besitzes**. Beide gehen von dem Verhältnis eines Rechtssubjekts zu einem besitz- bzw. eigentumsfähigen Gegenstand aus, dies allerdings auf grundsätzlich verschiedene Weise.

Die im deutschen Zivilrecht zentrale Unterscheidung zwischen Eigentum und Besitz drückt sich gesetzlich so aus:

- (a) **Eigentum** (geregelt in § 903 BGB): „Der Eigentümer einer Sache kann, soweit nicht das Gesetz oder Rechte Dritter entgegenstehen, mit der Sache nach Belieben verfahren und andere von jeder Einwirkung ausschließen.“
- (b) **Besitz** (geregelt in § 854 BGB): „(1) Der Besitz einer Sache wird durch die Erlangung der tatsächlichen Gewalt über die Sache erworben. (2) Die Einigung des bisherigen Besitzers und des Erwerbers genügt zum Erwerb, wenn der Erwerber in der Lage ist, die Gewalt über die Sache auszuüben.“

Hieraus ergibt sich, dass Eigentum und Besitz einen ontologisch verschiedenen Status haben. Der Besitz beschreibt eine **physische Relation** zwischen der Besitzer:in und der besessenen Sache („... wird erworben...“, wozu auch die Tiere gehören), während das Eigentum eine **normative Relation** zwischen der Eigentümer:in und dem Objekt des Eigentums darstellt („... kann nach Belieben verfahren...“).

Hinzu kommt, dass in allen romanischen Sprachen das Eigentum an etwas mit demselben Ausdruck bezeichnet wird wie die **Eigenschaft einer Sache**, nämlich englisch: *property*, spanisch: *propiedad*, französisch: *propriété*. In der deutschen Etymologie des Wortes ‚Eigentum‘ ist diese Wurzel ebenfalls enthalten, wenn auch indirekter. Dies zeigt sich an der adjektivischen Bildung ‚eigentümlich‘, die auf das Suffix ‚-tum‘ zurückweist. Dieses Suffix bezeichnet wiederum einen physischen Gesamt-Seinsstatus wie z.B. in ‚Reichtum‘, ‚Herzogtum‘, ‚Schrifttum‘, etwas abstrakter auch noch in ‚Altertum‘. Historisch waren Besitz und Eigentum nicht getrennt: Wer Besitzer im Sinne der physischen Sachherrschaft über etwas war, konnte damit auch nach Belieben verfahren. Das Eigentum an etwas beschreibt folglich nicht nur eine **Herrschaftsrelation** zwischen Eigentümer:in und dem Gegenstand des Eigentums; vielmehr wird diese Beziehung ontologisierend zur Eigenschaft dieses Gegenstandes erklärt. Die soziale Beziehung wird zum physischen Merkmal des jeweiligen Gegenstandes; er ‚gehört‘ jetzt jemandem. Das macht seine ‚Eigenheit‘ im doppelten Sinne des Wortes aus.

Eine solche Auffassung von der Beziehung zwischen Menschen und eigentumsfähigen Gegenständen, wozu über die längste Zeit menschlicher Geschichte auch andere Menschen gehörten, ist kulturell relativ, also *nicht* anthropologisch universal. Soweit sich dies genauer zurückverfolgen lässt, ist ein solches Eigentum von politischen Herrschaftsstrukturen abhängig, die ihrerseits nur in funktional höher differenzierten, **sesshaften Kulturen** zu finden sind, d.h. nicht in kleinen, nomadischen Formationen. Sesshafte Kulturen entstanden ca. 10.000 bis 7.000 Jahre v.u.Z. Sie bringen im Zuge ihrer räumlichen Festigung eine stehende Organisation mit Befehlshierarchien und Herrschaftsstrukturen hervor, die ihrerseits eine viel festere Zuordnung von Sachen (inklusive Sklaven als menschliche Sachen) zu verfügungsberechtigten Personen produzieren als in nomadischen Gruppen. Diese anthropologisch junge Spreizung der Verfügungsgewalt ist allerdings janusköpfig. Sie begünstigt

unvermeidlich die betroffenen verfügungsberechtigten Individuen, soll aber auch und ursprünglich dem Ganzen der sozialen Formation dienen. Aus dieser doppelten Wirkung entspringt ein verschärfter **Antagonismus der materiellen Interessen**, der sich seitdem bis in unsere Gegenwart als soziale Spannung fortpflanzt.

Auf der tierischen Ebene gibt es dagegen nur einen **begriffslosen, faktischen Besitz** im Sinne einer tatsächlichen Sachherrschaft, der keine normative Grundlage hat. Tiere können sich ihren Besitz nicht normativ aneignen oder ihn verteidigen, sondern nur physisch realisieren, was gleichwohl zu einem sehr stabilen Realbesitzverhältnis führen kann. Das gilt auch dann, wenn beispielsweise in einem Rudel nur das Leittier die Begattung ausübt. Es hat dazu kein Recht, sondern beißt physisch einfach jeden Konkurrenten weg, der seine Herrschaft missachtet. Sicherlich können viele Tiere sehr gut unterscheiden zwischen dem, was ‚gilt‘, d.h. als soziales Ordnungskriterium faktisch etabliert ist, und was nicht ‚gilt‘. Eine solche faktische Geltung ist aber kategorial etwas anderes als eine symbolisch verselbständigte Regel, die im Streitfall selbst dann institutionell durchsetzbar ist, wenn ihre Geltung auf *keiner* der streitbeteiligten Seiten anerkannt wird.

Der Antagonismus zwischen Eigennutz und Gemeinwohl macht sich auf besonders intensive Weise am Eigentum fest. Denn die Eigentümer:in kann ihr Eigentum aus eigennützigen Motiven Dritten überlassen und damit nicht nur Wohlstandsvorteile für sich generieren, sondern auch die Nutzer:innen ihres Eigentums von sich abhängig machen. Das ist der Kern der **marxistischen Kritik** am Eigentum von Produktionsmitteln. Auch die radikalste Kommunist:in oder Anarchist:in hat kein Problem damit, dass Personen ihre Kleider am Leib und andere Dinge des unmittelbaren Lebensbedarfs von jeglicher Verfügung durch Dritte ausschließen. Das Problem des Eigentums beginnt dort, wo Eigentum sich verselbständigt und dadurch soziale Ungleichheiten verstärkt. Das betrifft jedoch fast ausschließlich das Eigentum an Kapital, näherhin an Produktionsmitteln. Systemtheoretisch ist Eigentum ein Beispiel der Ungleichgewichtsverstärkung.

Der soziale Antagonismus spiegelt sich auch im Recht. Dazu heißt es in Art. 14 des Grundgesetzes:

(1) Das Eigentum und das Erbrecht werden gewährleistet. Inhalt und Schranken werden durch die Gesetze bestimmt. (2) Eigentum verpflichtet. Sein Gebrauch soll zugleich dem Wohle der Allgemeinheit dienen.

Rechtstechnisch ist dies lediglich eine **Ermächtigungsgrundlage** für den Gesetzgeber, das Grundrecht auf Eigentum zum Wohle der Allgemeinheit einschränken zu dürfen. Soziologisch offenbart sich hier allerdings eine nicht auflösbare Spannung, weil theoretisch nicht abschließend bestimmbar ist, wann das Individuum und in welchem Fall die Allgemeinheit Vorrang hat.

Diese Spannung führt unter bestimmten sozialen Bedingungen zu einer hohen **affektiven Aufladung** bei den Mitgliedern der betroffenen Gesellschaft, die sich nicht selten in Gewalt, Aufständen und manchmal sogar in systemändernden Revolutionen entlädt. Das Fundament solcher Aufwallungen ist zunächst moralischer Natur: Bestimmte Zustände asymmetrischer Eigentumsverteilungen und der daraus folgenden Bereicherungsmöglichkeiten der Eigentümer:innen (früher insbesondere private Steuerprivilegien) werden als unerträglich empfunden und lösen physische Kämpfe um das Eigentum aus. Die empfundene Ungerechtigkeit begründet sich auf ihrer untersten Ebene als unveräußerlicher **Anspruch auf das eigene Überleben**. Erst auf einer höheren, bereits rechtlich geordneten Ebene werden daraus ethische Axiome eines absoluten Wertes des Menschen und daraus das Recht auf seine Freiheit, und daraus schließlich nochmals das Axiom der **Menschenwürde**, das ein Absinken sozialer Beziehungen in die Unwürdigkeit der abhängigen Personen als naturwidrig erscheinen lässt.

Davon unabhängig entwickelte die Vorstellung der Gemeinwohlverpflichtung von Eigentum aber auch ganz eigene moralische Argumente. So gilt die **Verschwendung** natürlicher Ressourcen und von Kapital nicht erst seit kurzem, inzwischen allerdings viel intensiver als in früherer Zeit, als Schädigung der Allgemeinheit. Verschwendung kann allerdings nur dort kritisiert werden, wo Ressourcenknappheit herrscht. Unter den heutigen Umständen eines gigantischen Ressourcenverbrauchs infolge eines entfesselten, kollektiven Konsumbedürfnisses gibt es jedoch kaum noch Ressourcen, die nicht knapp sind. Damit koppelt die abstrakte Missbilligung von Verschwendung wieder an die Kritik eines gemeinwohlschädlichen Eigentums an. Verschwendung, aber auch die Verwahrlosung von Eigentum wird damit zum **Missbrauch des Eigentums**. Zur aristotelisch gedachten Haupttugend der Eigentümer:in wird damit ihr verantwortliche Bewirtschaftung des Eigentums. Wer sein Eigentum

verwahrlosen lässt oder es gemeinwohlschädlich verschwendet, wird somit zur unmoralischen Person und setzt sich damit entsprechenden Emotionen ihrer Kritiker:innen aus.

Dem wird vom entgegenstehenden ideologischen Lager entgegengehalten, dass es ein universales menschliches Bedürfnis gebe, über etwas exklusiv verfügen zu können. Dieses Bedürfnis endet nicht bei den eigenen Kleidern am Leib und dem Dach über dem Kopf. Eigentum ist, dieser Auffassung folgend, ein Teil des großen Versprechens der menschlichen **Freiheit**. Die Begründung hierfür muss auch nicht nur auf ein ‚Bedürfnis‘ nach Bereicherung hinauslaufen. Fast jede **kreative Leistung**, insbesondere die unternehmerische, bedarf des Materials zu ihrer Entfaltung. Wer die Früchte moderner Technik und generell der Industrialisierung genießen will, wird nicht umhinkommen, den Trägern der zugrunde liegenden Erfindungen und ihrer allgemeinen Anwendung eine Verfügung auch über die entsprechenden Produktionsmittel zu gewähren. Das industrielle Patent als Ausdruck einer hochgradig technologisierten Zivilisation kommt ohne Eigentum nicht mehr aus, weil ansonsten bestimmte Investitionen, nicht mehr getätigt würden. Allerdings wird die Grundlagenforschung zu großen Teilen bereits staatlich finanziert. Es ist folglich nicht wahr, dass es *immer* des privaten Investments bedarf, um Fortschritt zu bewirken. Wo hier die Grenze verläuft, ist aber nur im Einzelfall aufklärbar.

Damit aber wird die Eigentumsfreiheit zu der Frage, ob sie **Fortschrittsbedingung** sei. Diese Frage lässt sich nicht mit einem einfachen ‚ja‘ oder ‚nein‘ beantworten. Nach entsprechenden politischen Experimenten insbesondere in den kommunistischen Staaten des 20. Jahrhunderts gilt aber zumindest als gesichert, dass schwache Eigentumsrechte auch die Innovationskraft eines Staates hemmen. Man kann allerdings aus einer fundamentalistischen Perspektive auch den gesamten technischen Fortschritt als gemeinschädlich verdammen. Unbestreitbar ist dieser Fortschritt heute ein großes Problem für die gesamte irdische **Biosphäre**. Andererseits wird es nur sehr Wenige geben, die für einen vollständigen Verzicht auf all das eintreten, was die Industrialisierung hervorgebracht hat, nicht zuletzt auf medizinischem Gebiet und in der allgemeinen Bildung der Bevölkerung. In all diesen Entwicklungen schreibt sich auf immer neue Weise der alte Antagonismus zwischen Eigentum und Gemeinwohl fort.

Besonders verwerflich gelten Wohlstandsunterschiede dort, wo **Reichtum zum Kult** im sozialen Geltungswettbewerb pervertiert. Verwerflich ist dies, weil der eigentlich kritische, weil sozial spannungsreiche Wohlstandsunterschied zum positiven Wettbewerbskriterium umgedeutet wird. Auch hier schließt sich allerdings wieder der Bogen zur anthropologischen Wurzel des Eigentums, insofern es Ausdruck sozialer Differenzierung und damit von Herrschaftsstrukturen ist. Sozial ‚hohe‘, d.h. mächtige Personen genießen im sozialen Normalfall, d.h. außer in Aufständen und Revolutionen, einen besonderen Respekt. Ihre Autorität verlieh ihnen geschichtlich sogar häufig eine heilige Aura. Großer materieller Reichtum, der nicht anders als auf der Basis von Eigentum zustandekommen kann, begünstigt diese Art von Akzeptanz hierarchischer Unterschiede und erzeugt subjektiv sogar häufig sogar eine schüchterne Bewunderung der Armen gegenüber den reichen Personen.

Eigentum hat somit nicht nur eine rechtliche, sondern auch eine existenzielle Dimension der gesamten sozialen Verfassung einer Gesellschaft. Talente waren ursprünglich nur Silbermünzen; inzwischen bezeichnet der Ausdruck eine persönliche Eigenschaft einer Person: Eigentum und persönliche Wirkungspotenz fließen nahtlos ineinander. Der **Calvinismus** war hier geschichtlich besonders wirksam, insofern er die Undurchschaubarkeit des göttlichen Willens dadurch zu mildern versuchte, dass Gott der wirtschaftlich erfolgreichen Person angeblich einen Wink ihrer Prädestination gibt. Max Webers These, dass der ‚Geist‘ des Protestantismus auch die Wurzel des Kapitalismus sei, ist zwar umstritten, aber bis heute nicht wirklich widerlegt.

Einige Grundbegriffe und ethische Maximen des westlichen Menschbildes und Gesellschaftsideals geraten durch den unlösbaren Antagonismus zwischen Eigennutzen und Gemeinwohl in ein instabiles Verhältnis zueinander. Dies betrifft insbesondere

- die Gleichheit
- die Freiheit
- das Eigentum und
- die (politische) Macht.

Systemisch lassen sich diese Maximen nicht ohne gegenseitige Abstriche realisieren. Der theoretisch beste Fall wäre nur in Gestalt eines **Pareto-Optimums** realisierbar, d.h. als relatives Maximum eines jeden Nutzenfaktors,

so dass jede Veränderung in ihrem Zusammenwirken eine Abnahme eines anderen zur Folge hätte und der Gesamtnutzen damit unausgewogener, wenn nicht geringer ausfiele. Darüber hinaus ist die Intensität, mit der die Realisierung der einzelnen Maximen eingefordert wird, selbst Gegenstand von **Wertpräferenzen**. Das Pareto-Optimum kann folglich erst nach vorangehender Klärung der ideologischen Orientierung eines Gemeinwesens ermittelt werden. Das dürfte bereits der Realität des modernen Politikbetriebes recht nahekommen.

Eine weitere, aus all diesen Problemstellungen folgende Frage betrifft die philosophisch grundlegende Unterscheidung zwischen **epistemischen** und **normativen Aussagen**. Erstere sind, grob gesagt, ‚Ist‘-Aussagen, Letztere ‚Soll‘-Aussagen. Auch diese Unterscheidung, die in der modernen Sprachphilosophie Gegenstand vieler Auseinandersetzungen war, hat freilich eine gemeinsame Wurzel. Alte Gesellschaften unterschieden entweder gar nicht oder nur schwach zwischen kollektiven Ist- und Soll-Überzeugungen. In den alten Mythen der ganzen Welt fließen beide Überzeugungsarten, denen letztlich entsprechende **Denkformen** zugrunde liegen, ununterscheidbar ineinander. Tatsächlich hängen sie auch heute, trotz ihrer kategorialen Verschiedenheit, untrennbar zusammen. Eine Soll-Aussage lässt sich nur durch korrespondierende Ist-Aussagen begründen, und aus vielen Ist-Aussagen folgt, sobald man sie bewertet, quasi zwingend ein Sollen. Dieser Zusammenhang macht ihre zugrunde liegende Unterscheidung allerdings nicht hinfällig, sondern unterstützt vielmehr die praktische Realisierung ihres Zusammenhanges. Ihre Verflochtenheit wird nochmals dadurch verstärkt, dass etablierte Normen selbst einen Ist-Status erlangen, der sich als ihre Geltung im Sein einer Gesellschaft äußert.

Im Hinblick auf den Status des Eigentums geht es letztlich um die praktische Frage, warum etwas so und nicht anders funktioniert, oder eben doch. Die deutsche Philosophin und Publizistin Eva von Redeker spricht hier von einem „**eigentumsförmigen Weltbezug**“ (*Revolution für das Leben. Philosophie der neuen Protestformen*. S. Fischer, 2020). Redeker führt die vielen an der Oberfläche unterschiedlichen Protestbewegungen der letzten Jahrzehnte auf die gemeinsame Wurzeln am Kapitalismus und damit am heute weltweit geltenden Eigentumsbegriff zurück. Sie argumentiert, dass ein wesentlicher Teil der Menschheit darin einem bestimmten Narrativ folgt, das an sich nicht zwingend ist. Mit der Hinterfragung dieses Narrativs ändern sich auch die Weltbezüge und damit die daraus folgenden Probleme. Eigentum ist demnach zunächst eine Machtfrage, wie bereits erläutert. Andererseits lässt sich jenseits des Machtkampfes um Eigentum aber auch der **Kooperationsbedarf** bzw. die Notwendigkeit der Abstimmung als Parameter eines anderen Eigentumsbegriffs in den Diskurs einführen. Damit wird der dichotome Widerspruch zwischen Haben und Nicht-Haben gemildert. Denn beim Eigentum geht es wesentlich um die **Potenzialität der Verfügungsmacht** und erst am Ende eines bestimmten gesellschaftlichen Handlungsstranges um ihre reale Ausübung.

Der Vorbehalt des Art. 14 GG, demzufolge der Gebrauch des Eigentums der Allgemeinheit zu dienen habe, wirft schlussendlich die Frage auf, was unter jener **Allgemeinheit** zu verstehen und wer bestimmt, was ihr dienlich ist. Der Ausdruck ‚Allgemeinheit‘ ist soziologisch synonym mit ‚**Gemeinwesen**‘. Dessen Umfang kann nur formal bestimmt werden, d.h. nicht auf eine konkrete Personengruppen bezogen werden. Denn die ändern sich permanent, und zwar nicht nur physisch, sondern auch hinsichtlich ihrer begrifflichen Abgrenzung. Ähnlich formal muss die Antwort auf die Frage ausfallen, wer das Wohl des jeweiligen Gemeinwesens bestimmt. Fragen dieser Art sind heute nur auf verfassungsrechtlicher Ebene und der mit ihrer Durchsetzung beauftragten Institutionen zu lösen. Eine moderne Verfassung legt für den nach ihren Grundsätzen gebildeten Staat die institutionelle **Gliederung der Staatsgewalten** (Legislative, Exekutive, Judikative) fest und gibt in den Art. 1-20 des deutschen Grundgesetzes auch ein Wertgerüst vor, das für alles staatliche Handeln verbindlich ist. Das deutsche Grundgesetz ist allerdings im internationalen Vergleich eine sehr moderne Verfassung. Viele Verfassungen anderer Länder enthalten keine expliziten Bestimmungen dieser Art, und Israel und Großbritannien haben beispielsweise überhaupt keine geschriebenen Verfassungen. Meistens werden entsprechende Grundsätze aber auf international sehr ähnliche Art und Weise durch die jeweilige nationalstaatliche Rechtsprechung entwickelt. Prinzipiell ist die Bestimmung, was ein Gemeinwesen sei und wer zur Bestimmung des Gemeinwohls autorisiert sei, deshalb kein Problem mehr.

Eine wiederum andere, **christlich fundierte Interpretation** des Auftrages gem. Art. 14 GG könnte lauten: Der Mensch ist aufgerufen, das Ganze der Schöpfung zu bewahren. Dann wäre der Verpflichtungsgegner eine transzendente Autorität, nicht eine irdische Gemeinschaft von Menschen. Eine solches Verständnis des Gemeinwohls bringt wegen seiner starken Kulturrelativität allerdings andere und nicht minder schwere Probleme im interkulturellen Zusammenspiel mit sich. Es ist deshalb ungewiss, ob es einer säkularen Definition vorzuziehen ist. (ws)